

Die Methodik der juristischen Fallbearbeitung

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Die Methodik der juristischen Falllösung ist ein analytisch, logischer Prozess, um eine juristische Frage bzw. ein juristisches Problem zu analysieren und eine Antwort auf eine Rechtsfrage geben zu können.

I. Der Sachverhalt

1. Lesen und Verstehen des Sachverhalts

Zunächst sollten Sie den Sachverhalt eingehend lesen. Schließlich wollen Sie den Sachverhalt juristisch fundiert lösen. Das erfordert, den Sachverhalt zu verstehen und zu erkennen, welche möglichen Fallstrukturen bzw. Problemstrukturen dem Sachverhalt zugrunde liegen. Der Sachverhalt ist stets unstreitig, d. h. alle Angaben sind als richtig und tatsächlich geschehen anzusehen.

2. Analyse des Sachverhalts

Analysieren Sie den Sachverhalt. Dabei hilft es Ihnen, wenn Sie Strukturen finden, die den Sachverhalt verdeutlichen:

- z. B. durch einen Zeitstrahl, der das Geschehen skizziert
- oder durch eine Personenskizze, in der die Personen gegenübergestellt werden und durch Pfeilverbindung gekennzeichnet wird, was im Einzelnen geschehen ist.

3. Die Fallfrage

Ein juristischer Sachverhalt mündet regelmäßig in einer Fallfrage. In der Fallfrage werden Sie aufgefordert, in einer bestimmten juristischen Weise zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Beispiele:

Verwaltungsrecht:

- Prüfen Sie, ob ein Verwaltungsakt vorliegt.
- Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung.

Zollrecht: Prüfen Sie gutachterlich, ob die Zollschuld für die Ware entstanden ist.

II. Die Suche nach der Rechtsnorm

Die Fallfrage bestimmt die Suche nach der bzw. den zu prüfenden Rechtsnormen.

1. Auffinden von Rechtsnormen

Zunächst ist nach den zu prüfenden Rechtsnormen zu suchen. Das Auffinden der möglicherweise infrage kommenden Rechtsnormen ist mit Sorgfalt durchzuführen. Nur so werden wichtige Normen im Ergebnis nicht übersehen.

2. Prüfungsrelevanz

Kommen mehrere Rechtsnormen in Betracht, ist eine Prüfungsreihenfolge zu bilden. Zu beachten sind dabei u. a. folgende Punkte:

a) Bedeutung für den Fall

Es werden nur diejenigen Rechtsnormen geprüft, deren Vorliegen möglich ist. Sog. abwegige Rechtsvorschriften werden nicht in die Prüfung einbezogen. Dabei ist ein kurzer grober Vergleich zwischen der Rechtsnorm und dem Sachverhalt notwendig. Abwegig ist die Prüfung einer Rechtsnorm dann, wenn Sie feststellen, dass die Rechtsnorm offensichtlich nicht eingreift. Das ist einerseits der Fall, wenn nicht wenigstens ein charakterverleihendes Normmerkmal erfüllt ist. Andererseits ist Normprüfung auch dann abwegig, wenn man die Vorschrift mit einem Satz plausibel verneinen kann.

b) Lex specialis vor lex generalis

- Vorrangige, spezielle Rechtsnormen (lex specialis) gehen bei der Prüfung einer allgemeinen Vorschrift (lex generalis) vor.

III. Die Technik der Subsumtion

Die Prüfung von Rechtsbegriffen bzw. Tatbestandsvoraussetzungen erfolgt durch die sog. Subsumtion. Die Subsumtion wird durch eine logische Aussageverknüpfung, den sog. syllogistischen Schluss, durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, ob ein Rechtsbegriff bzw. eine Tatbestandsvoraussetzung bejaht werden kann (Subsumtionsvorgang).

Inhalt

Die Methode der juristischen Fallbearbeitung Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster	F 75
Kritik in der Zollverwaltung – ein Ratgeber für Vorgesetzte und andere Von Torsten Blankenhagen, Buchholz in der Nordheide	F 78
Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz – Ein Buch mit sieben Siegeln? Fortsetzung aus BDZ 7–8/2008 und 9/2008 Von Christoph Neumann, Steinweiler und René Marmulla, Leipzig	F 81
Das Europäische Parlament – Aufgaben und Zusammensetzung Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen	F 84
Der Europarat – Geschichte, Mitgliedstaaten und Aufgaben Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen	F 85

Exkurs: der syllogistische Schluss:**– anhand des Schulbeispiels:**

- a) Alle Menschen sind sterblich. (= Obersatz)
- b) Sokrates ist ein Mensch (= Untersatz)
- c) Also ist Sokrates sterblich. (= Schlusssatz)

– und noch zwei Beispiele:

- Obersatz: Alle Frauen reden (zu) viel./Alle Männer sind Schweine.
- Untersatz: Eva ist eine Frau./Adam ist ein Mann.
- Schlusssatz: Also redet Eva (zu) viel./Also ist Adam ein Schwein.

1. Obersatz

In der juristischen Fallprüfung wird der Obersatz regelmäßig durch eine Hypothese eingeleitet (auch Subsumtionsfrage genannt). Diese Einleitung der Rechtsprüfung wird im Konjunktiv formuliert („Könnte-Satz“) oder als konditionale Verknüpfung („Wenn-dann-Satz“). Dabei wird immer der zu prüfende Rechtsbegriff bezeichnet, der bei der Prüfung einer Rechtsnorm auch Tatbestandsmerkmal genannt wird.

Anschließend wird der Rechtsbegriff definiert. Bei der Definition eines Rechtsbegriffs ist zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen zu unterscheiden.

Exkurs: Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe

Bestimmte Rechtsbegriffe sind dadurch charakterisiert, dass ihr Inhalt unzweifelhaft ist. Das ist einmal bei allen Orts-, Zeit- und Fristangaben der Fall und bei Rechtsnormen, die durch sog. Legaldefinitionen definiert werden. Auch auf allgemeingültige Standarddefinitionen kann zurückgegriffen werden.

Von unbestimmten Rechtsbegriffen spricht man, wenn der Rechtsbegriff nur abstrakt bestimmt ist, z. B. das Merkmal „Unzuverlässigkeit“ in § 35 Gewerbeordnung. Bei solchen Rechtsbegriffen ist der Begriffsinhalt durch Auslegung zu ermitteln.

Beispiele für einen Obersatz:**• Formulierung im Konjunktiv – Könnte-Satz:**

Das Buch könnte eine Ware sein. Das Buch ist eine Ware (= Rechtsbegriff), wenn es ein körperlicher, beweglicher Gegenstand ist (= Definition, die allgemeingültig ist. Eine Auslegung ist daher nicht erforderlich).

• Konditionale Verknüpfung – Wenn-dann-Satz:

Das Buch ist eine Ware, wenn es sich bei dem Buch um einen beweglichen körperlichen Gegenstand handelt.

Exkurs: Die vier Auslegungsmethoden

1. Die *grammatische* (bzw. *grammatikalische*) Auslegung versucht, den Sinn des Gesetzes zu erschließen. Ausgangspunkt ist der natürliche Wortsinn des allgemeinen oder auch des besonderen juristischen Sprachgebrauchs. Die Wortlautauslegung steht am Anfang jeder Gesetzesauslegung, deren Grenze zugleich der mögliche Wortsinn vorgibt.
2. Die *historische Auslegung* zieht zur Auslegung der Norm den allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang heran. Sie greift auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurück, die sich insbesondere aus den Gesetzesmaterialien ergibt.
3. Die *systematische Auslegung* leitet den Sinn der Norm aus dem Systemzusammenhang ab. Es wird dabei besonders auf den Regelungszusammenhang mit anderen Rechtssätzen des Gesetzes zurückgegriffen.
4. Die sog. *teleologische Auslegung* ermittelt den Sinn und Zweck der Norm (griechisch telos = Zweck, Ziel). Diese Methode ist am wichtigsten für die Auslegung. Durch teleologische Auslegung wird die ratio legis, der objektiv in der Norm zum Ausdruck kommende Zweck, ermittelt.

2. Untersatz

Im Untersatz wird die im Obersatz aufgestellte abstrakte Definition des Rechtsbegriffs mit dem konkreten Lebenssachverhalt verglichen. Die Formulierung des Untersatzes ist die eigentliche Subsumtion und wird häufig auch so bezeichnet.

Beispiel:

Das Buch (= konkreter Sachverhalt) ist materiell, also körperlich und kann bewegt werden.

3. Schlusssatz

Das Ergebnis der Prüfung wird schließlich in einem Schlusssatz formuliert.

Beispiel:

Das Buch ist folglich eine Ware.

• Abschließende Hinweise:

Bei einer Subsumtion im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens werden die Begriffe „Obersatz, Untersatz, Schlusssatz“ nicht aufgenommen.

Bei einer umfangreichen Rechtsprüfung, beispielsweise bei der Prüfung einer Rechtsnorm, die aus mehreren Tatbestandsmerkmalen besteht, ist es erforderlich, jedes Merkmal gesondert zu subsumieren. Dieses Vorgehen nennt man mehrfache Einzelsubsumtion.

Die Subsumtion sollte nie Selbstzweck sein. Wenn ein Rechtsbegriff unproblematisch ist, reicht es im juristischen Gutachten aus, festzustellen, dass die Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist, kombiniert mit einer kurzen Begründung (sog. Urteilsstil).

V. Die juristische Gutachtentechnik

Das Gutachten ist die komplexe Darstellung der Lösung einer juristischen Fragestellung. Die Gutachtentechnik orientiert sich an einer festgelegten, schematisierten Vorgehensweise. Die einzelnen Lösungsschritte sollten stets eingehalten werden, um den wissenschaftlich, logischen Gedankengang nicht zu durchbrechen. Von einer vorgegebenen Fragestellung ausgehend, muss das Ergebnis Schritt für Schritt entwickelt werden.

1. Schritt: Hypothetisches Ergebnis bzw. Hypothese

Ein einleitender Satz, die Hypothese, wird formuliert. Dieser Satz greift die Fragestellung auf und beantwortet hypothetisch ein mögliches Ergebnis. Dabei sollte auch hier eine Formulierung im Konjunktiv bzw. ein Wenn-dann-Satz verwendet werden. Zudem ist im Regelfall die prüfungsrelevante Rechtsnorm anzuführen.

Ausgangsfall:

- Die Fallfrage lautet: Handelt es sich bei dem Aufstellen eines Halteverbotszeichens um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 VwVfG?
- Hypothetischer Ergebnissatz:
„Das Aufstellen des Verkehrszeichens könnte ein Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG sein“ (Konjunktiv).
„Das Aufstellen des Verkehrszeichens ist ein Verwaltungsakt, wenn die Voraussetzungen gem. § 35 VwVfG erfüllt sind (Wenn-dann-Satz).“
- **Hinweis:** Vielfach wird der einleitende Satz einer gutachterlichen Rechtsprüfung auch als Obersatz bezeichnet. Zwar ist dieser Satz noch kein Teil der Subsumtion, gleichwohl ist er der „obere Satz“ eines Gutachtens.

2. Schritt: Das Untersuchungsprogramm

Im zweiten Schritt werden die Voraussetzungen der Rechtsnorm aufgezählt, die geprüft werden müssen, um die Rechtsfolge der Norm bejahen zu können. Man spricht hierbei auch vom sog. Untersuchungsprogramm.

Exkurs: Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Eine sog. vollständige Rechtsnorm ist zweigliedrig aufgebaut. Sie besteht aus einer Tatbestandsseite und einer Rechtsfolgenseite.

Auf der Tatbestandsseite der Rechtsnorm werden die einzelnen Rechtsbegriffe aufgezählt. Diese werden als Tatbestandsvoraussetzungen oder auch als Tatbestandsmerkmale bezeichnet. Auf der Rechtsfolgenseite der Vorschrift sind die Folgen genannt, die bei Vorliegen der Tatbestandselemente, eintreten sollen.

- **Fortsetzung Ausgangsfall** – Untersuchungsprogramm:
Ein Verwaltungsakt liegt nach § 35 VwVfG vor, wenn eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung gegeben ist.
- **Hinweis:** Dieses „Abschreiben“ des Gesetzes ist nicht zwingend. Stattdessen kann beispielsweise auch allgemein erwähnt werden: „Ein Verwaltungsakt liegt vor, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 35 VwVfG gegeben sind.“

3. Schritt: Die Subsumtion

Der dritte Schritt des Gutachtens beinhaltet die Subsumtion. Die Voraussetzungen der Rechtsvorschrift, die Rechtsbegriffe bzw. Tatbestandsmerkmale, sind nunmehr nach dem oben aufgezeigten System (unterteilt nach Obersatz, Untersatz und Schlusssatz) zu subsumieren. Wenn die zu prüfende Rechtsnorm aus mehreren Tatbestandsmerkmalen besteht, so wie es bei § 35 VwVfG der Fall ist, ist jedes Tatbestandsmerkmal im Rahmen einer sog. Einzelsubsumtion zu prüfen.

- **Fortsetzung Ausgangsfall** – Mehrfache Einzelsubsumtion
I. Maßnahme

Obersatz zum ersten Tatbestandsmerkmal: „Es müsste sich um eine Maßnahme handeln.“ Definition: Maßnahme ist jedes einseitige Handeln eines Hoheitsträgers.

Untersatz: „Das Aufstellen des Verkehrszeichens ist eine Handlung, die einseitig durch die veranlassende Behörde erfolgt ist.“

Schlusssatz: „Damit liegt eine Maßnahme vor.“

II. Behörde

Obersatz zum zweiten Tatbestandsmerkmal: „Es müsste sich um eine Behörde gehandelt haben. Definition: „Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 Abs. 4 VwVfG.“

Untersatz: „Das Aufstellen des Verkehrszeichens ist durch das Straßenverkehrsamt der Gemeinde X erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung gem. § 1 Abs. 4 VwVfG.“

Schlusssatz: „Also hat eine Behörde gehandelt.“

- **Hinweis:** Die weiteren Tatbestandsmerkmale sind entsprechend zu prüfen. Nachdem Sie alle Rechtsbegriffe bzw. Tatbestandsmerkmale einzeln erörtert, also subsumiert haben, folgt der 4. Schritt.

4. Schritt: Prüfungsergebnis

Im vierten und letzten Schritt ist das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung zu formulieren.

Fortsetzung Ausgangsfall – Ergebnissatz

„Die Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen eines Verwaltungsakts sind damit erfüllt. Folglich handelt es sich beim Aufstellen eines Halteverbotszeichens um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 VwVfG.“

VI. Die Abfassung des Gutachtens

1. Die Gliederung im Gutachten

Für die Fertigung des eigentlichen Rechtsgutachtens gibt es feste Regeln. Diese Standards sollten sie auf jeden Fall berücksichtigen. Ein Gutachten ist folgendermaßen zu gliedern:

- ```

A.
 I.
 1.
 a)
 b)
 aa)
 bb)
 (1)
 (2)
 2.
 II.
B.
(...)

```

Diese Gliederungstechnik ist in juristischen Ausarbeitungen anzuwenden. Andere Gliederungsvarianten sollten tunlichst vermieden werden.

Ob Sie allerdings mit dem Punkt (groß) A. beginnen oder mit einem anderen Gliederungspunkt, beispielsweise I. oder 1., ist nicht bedeutsam. Sie sollten – im übertragenen Sinne

– aber berücksichtigen: Wer A. sagt, muss auch B. sagen. Das heißt, sie müssen immer einen zweiten Gliederungspunkt im Gutachten haben, der derselben Gliederungsebene zuzuordnen ist. Nicht gutachtenkonform wäre es, mit dem Punkt A. zu beginnen, die Punkte I. und II. anzuschließen, aber keinen Punkt B. zu haben.

### 2. Der Gutachtenstil

Im Gutachten ist der sog. Gutachtenstil zu verwenden. Die kennzeichnenden Merkmale des Gutachtenstils beziehen sich auf die Formulierung der einleitenden Fragestellung bzw. des Obersatzes bei der Subsumtion und auf die Formulierung der Schlussfolgerung bzw. des Ergebnisses.

Bei der Formulierung des hypothetischen Ergebnisses im einleitenden Satz (= 1. Schritt im Gutachten) ist eine Aussage im Konjunktiv (Könnte-Satz) oder eine Wenn-dann-Verknüpfung im Indikativ zu verwenden. Gleiches gilt für den Obersatz bei der Tatbestandssubsumtion (= 3. Ebene im Gutachten). Schreiben Sie nie eine direkte Frage in ihre Gutachten, z. B.: Ist das Buch eine Ware? Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Gutachtenstil.

Das Ergebnis der Subsumtion, also der Schlusssatz, ist durch bestimmte schlussfolgernde Begriffe gekennzeichnet, wie beispielsweise: „also“, „folglich“, „somit“, „daher“ oder ähnliche Ausdrücke.

#### Abgrenzung: der Urteilsstil

Abzugrenzen ist der Gutachtenstil vom sog. Urteilsstil. Der Urteilsstil beginnt nicht mit einer Fragestellung, sondern mit einer Feststellung, also mit der Antwort auf die Rechtsfrage und begründet erst anschließend die vorangestellte Feststellung.